

## **Antrag**

**der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Paketboten wirksam schützen – Qualität der Paketzustellung verbessern und Paketbranche umfassend regulieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP-Branche) hat sich in den vergangenen 20 Jahren zu einer immer stärker boomenden Branche entwickelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts hat sich der Branchenumsatz im Zeitraum von 2000 bis 2018 auf über 20 Milliarden Euro mehr als verdoppelt. Zugleich sind in dieser Branche inzwischen zum Teil katastrophale Arbeitsbedingungen und massive Verstöße gegen geltendes Recht umfangreich dokumentiert. Das Handelsblatt etwa bezeichnete die Paketbranche im Anschluss an eine bundesweit angelegte Razzia in der Branche als „Hort der Gesetzlosen“ (Handelsblatt vom 17.02.2019). Nicht zum ersten Mal wurden bei dieser Razzia eklatante Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften festgestellt.

Subunternehmen und Subunternehmerketten mit mehrfachen Untervergaben kommen in der Branche eine zentrale Funktion zu. Nicht selten stehen am Ende dieser Kette Scheinselbstständige. Bereits im Jahr 2015 hat die Bundesnetzagentur in ihrem Bericht „Wesentliche Arbeitsbedingungen der Subunternehmer im lizenzierten Briefbereich“ festgestellt, dass die Mehrheit der großen Paketdienstleister Teile ihrer Wertschöpfungskette an Subunternehmen ausgelagert haben, um ihre Gewinnziele zu erreichen (Bundesnetzagentur, Bonn, 2015). Mit der Auslagerung an Subunternehmer kaufen sich die großen Paketdienstleister – in unterschiedlichem Umfang – systematisch von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und der Verantwortung für die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen frei.

Die Kontrollen der zuständigen Behörden, die Beweisführung bei Verstößen und die Geltendmachung von erworbenen Ansprüchen erweisen sich in der Branche zugleich als äußerst aufwendig und schwierig. Die bestehenden Nachweispflichten sind mit Blick auf die Probleme der Paketbranche vielfach unzureichend. Das gilt auch mit Blick auf die Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Hier berichten die staatlichen Arbeitsschutzbehörden von erheblichen Kontrollschwierigkeiten in der Paketbranche aufgrund von Ausnahmevorschriften für Postdienstleis-

ter in der Fahrpersonalverordnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV). Die gerichtliche Durchsetzung von Lohnforderungen, zum Beispiel für geleistete Überstunden, scheitert oftmals daran, dass die Beschäftigten die tatsächlich geleisteten Stunden nicht nachweisen können. Negativ bemerkbar bei der Durchsetzung geltenden Rechts in der Paketbranche macht sich auch die unzureichende personelle Ausstattung der entsprechenden Behörden, insbesondere der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

Inzwischen ist durch die Verwerfungen in der Paketbranche auch die Zuverlässigkeit der Paketzustellung – und hiermit auch das Postgeheimnis bei der Paketzustellung – ernsthaft gefährdet. Zwischen 2013 und 2018 haben sich die bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Beschwerden wegen Mängeln bei der Post- und Paketzustellung nahezu verzehnfacht. Ein Drittel dieser Beschwerden betrifft die Paketzustellung. Laut Bundesnetzagentur war im Jahr 2017 sogar bei 85 % der Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle Post die fehlerhafte Paketzustellung der Grund (Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur – Post 2016/2017).

Zur Sicherstellung von Zuverlässigkeit und Qualität der Paketzustellung sowie zur Durchsetzung von geltendem Arbeits- und Sozialrecht besteht für Paketdienstleistungen offenkundig umfassender Regulierungsbedarf. Dies gilt nicht zuletzt für das Postgesetz. Im Tätigkeitsbericht Post 2016/2017 der Bundesnetzagentur schreibt deren Präsident Jochen Homann dazu treffend: „Das Postgesetz ist jetzt 20 Jahre alt, somit in die Jahre gekommen. Es kann die Veränderungen der Märkte nicht konsequent berücksichtigen. Angetreten ist es damals primär als ‚Briefgesetz‘. Der Gesetzgeber hatte in den 90er Jahren im Wesentlichen den Briefmarkt im Fokus und wies dem Paketmarkt eher eine Statistenrolle zu. Heute sind die Rollen vertauscht. Das sollte sich im Postgesetz widerspiegeln.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen,

- a) der für die Paketzustellung im Postgesetz eine Lizenzpflicht analog zur bestehenden Lizenzpflicht für die Briefpostzustellung einführt, um so sicherzustellen, dass auf Seiten der Paketdienstleister die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde gewährleistet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet sowie grundlegende Arbeitsstandards eingehalten werden, und der diese Lizenzvergabe – als einer „kritischen Aufgabe“ im Sinne der einschlägigen europarechtlichen Regelungen – an die Auflage bindet, die Weitervergabe von Aufträgen an Nachunternehmen ausschließlich auf die zeitlich befristete Bewältigung von Auftragsspitzen zu beschränken;
- b) der eine lückenlose Nachunternehmerhaftung für die Branche der Kurier-Express- und Paketdienste (KEP-Branche) schafft, mit der General- bzw. Hauptunternehmer für die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ihrer Subunternehmer vollständig und unmittelbar für die gesamte Subunternehmerkette haftbar gemacht werden, und dabei keine Schlupflöcher, wie in der Bau- und Fleischwirtschaft (zum Beispiel durch Haftungsausschlüsse bei Vorliegen einer sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigung), zuzulassen;
- c) der dafür sorgt, dass im Rahmen der Umsetzung der neuen Entsenderrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/957) in deutsches Recht die bisher unzureichende Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung etwaiger vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge in den Herkunftsländern der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich verbessert werden und dazu verpflichtet, die entsprechende bilaterale Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, zu intensivieren;

- d) mit dem widerlegbare Vermutungsregelungen bei Scheinselbstständigkeit in das Sozialgesetzbuch IV aufgenommen werden;
  - e) der die Verpflichtung zur Dokumentation der Arbeitszeit in der KEP-Branche so verändert, dass der Beginn der täglichen Arbeitszeit der Beschäftigten jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung aufzuzeichnen sind, die Unterlagen der Arbeitszeitdokumentation am Ort der Tätigkeit aufbewahrt werden müssen, damit sie bei etwaigen Kontrollen umgehend eingesehen werden können;
  - f) mit dem die Ausnahmeregelung nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) gestrichen wird, wonach Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die von Postdienstleistern in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zur Zustellung von Briefen bis 2.000 Gramm und Paketen bis 20 Kilogramm eingesetzt werden, von der verpflichtenden Erfassung von Arbeitszeitznachweisen nach den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen sind;
  - g) der Gewerkschaften ein Verbandsklagerecht einräumt, um wirksam gegen Verstöße gegen Gesetze und Tarifverträge vorgehen zu können, insbesondere dort, wo besonders vulnerable Beschäftigten, beispielsweise aufgrund mangelnder Rechts- oder Sprachkenntnisse, ihre Rechte in der Regel nicht selbst individuell gerichtlich durchsetzen können;
2. durch Einstellung zusätzlicher finanzieller Mittel im Bundeshaushalt und eine Aufstockung der Zahl der Planstellen insbesondere für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) dafür Sorge zu tragen, dass das notwendige Personal für regelmäßige Kontrollen in der KEP-Branche zur Verfügung steht.

Berlin, den 15. Oktober 2019

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

